



# Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ UND VERKEHR

Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr Baden-Württemberg  
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Regierungspräsidien  
Freiburg  
Karlsruhe  
Stuttgart  
Tübingen

Stuttgart 16.08.2010

Name Herr Zembrot

Durchwahl 0711 231-3633

E-Mail Marcel.Zembrot@uvm.bwl.de

Aktenzeichen 63-3944.0/144

(Bitte bei Antwort angeben!)

## nachrichtlich (mit Anlagen)

Landkreistag Baden-Württemberg  
Städtetag Baden-Württemberg  
Gemeindetag Baden-Württemberg  
Rechnungshof Baden-Württemberg



Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Ausgabe April 2010

Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr vom 10. April 2003  
(Az. 66-3944.0/144)

Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vom 20. Juni 2008 (Az. 63-3944.0/144)

Schreiben des Innenministeriums vom 16. Oktober 2009 (Az. 63-3944.0/144)

### Anlagen

- 1) Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 12/2010 vom 23. Juli 2010; Az. S 17/7192.70/11-1249292
- 2) Ergänzenden Anforderungen an Gesteinskörnungen nach ZTV-ING Teil 3 Massivbau Abschnitt 1 Beton Kapitel 3.1 für Baden-Württemberg

## **I. Allgemeines**

(1) Im Verkehrsblatt, Heft 15/2010 vom 15. August 2010 wurde das Allgemeine Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 12/2010 veröffentlicht. Mit diesem ARS gibt das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung die Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING) bekannt. So ersetzt die neue ZTV-ING – Ausgabe April 2010 – die ZTV-ING – Ausgabe Dezember 2007.

## **II. Anwendung in Baden-Württemberg**

(1) Das ARS Nr. 12/2010 ist zusammen mit seinen Anlagen bei Baumaßnahmen im Zuge von Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes und Landesstraßen in der Baulast des Landes anzuwenden.

(2) Entsprechend ARS Nr. 12/2010 Absatz 5 ist das ARS Nr. 14/2003 bezüglich der grundlegenden Ausführungen zum Inhalt und zur Handhabung der ZTV-ING auch weiterhin anzuwenden.

(3) Den Stadt- und Landkreisen sowie den Gemeinden wird empfohlen, bei Baumaßnahmen an Straßen in ihrer Baulast entsprechend den Absätzen (1) und (2) dieser Ziffer II zu verfahren. Die Regierungspräsidien werden gebeten, die Stadt- und Landkreise als untere Verwaltungsbehörden zu informieren.

(4) Bei Anwendung der ZTV-ING Teil 3 „Massivbau“ Abschnitt 1 „Beton“ Kapitel 3.1 „Verwendung von Gesteinskörnungen“ Absatz (4) bis (7) sind für den Zuständigkeitsbereich der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg die in der Anlage 2 zu diesem Einführungsschreiben beigefügten „Ergänzenden Anforderungen an Gesteinskörnungen nach ZTV-ING Teil 3 Massivbau Abschnitt 1 Beton Kapitel 3.1 für Baden-Württemberg“ zu beachten.

## **III. Bezug der Unterlagen**

(1) Um eine zeitgemäße und breite Anwendung der ZTV-ING zu erreichen, wird künftig auf eine Bereitstellung der im ARS Nr. 12/2010 genannten Unterlagen in Papierform verzichtet und diese im Internet zum Download zur Verfügung gestellt. Bis zur Fertigstellung einer entsprechenden Internetplattform des BMVBS sind die ZTV-ING und die Hinweise zu den ZTV-ING zur Vermeidung weiterer Verzögerungen vorab auf der Website der BAST zum kostenlosen Download bereitgestellt ([www.bast.de](http://www.bast.de) / Publikationen / Regelwerke zum Download / Brücken- und Ingenieurbau / Baudurchführung).

(2) Es wird darauf hingewiesen, dass aus urheberrechtlichen Gründen hiervon die Abschnitte der ZTV-ING ausgenommen sind, die von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV) bearbeitet werden (ZTV-ING 5-4, ZTV-ING 7-1 bis 7-5 und ZTV-ING 8-2). Diese können nur über die Website des FGSV-Verlages kostenpflichtig heruntergeladen werden ([www.fgsv.de](http://www.fgsv.de)).

#### **IV. Schlussbestimmungen**

(1) Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die *„Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), Ausgabe März 2003“* vom 10. April 2003 (GABl. S. 441) wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Die Aufhebung wird mit Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr im Gemeinsamen Amtsblatt veröffentlicht.

(2) Die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die *„Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) und des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING)“* vom 20. Juni 2008 (GABl. S. 209) trat mit Ablauf des 9. April 2010 automatisch außer Kraft und ist nicht mehr gültig.

(3) Das Schreiben des Innenministeriums zur *„Fortschreibung der Zusätzlichen Technischen Vertragsbedingungen und Richtlinien für Ingenieurbauten (ZTV-ING), der Technischen Lieferbedingungen und Technischen Prüfvorschriften für Ingenieurbauten (TL/TP-ING) und des Merkblattes für die Bauüberwachung von Ingenieurbauten (M-BÜ-ING)“* vom 16. Oktober 2009 wird in Bezug auf die dortigen Regelungen zu den ZTV-ING mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

(4) Die Regelungen dieses Schreibens treten mit sofortiger Wirkung in Kraft und sind in der „Liste der Regelwerke der Straßenbauverwaltung Baden-Württemberg“ im Internetangebot der Landesstelle für Straßentechnik beim Regierungspräsidium Tübingen und dort im Sachgebiet 05, Brücken- und Ingenieurbau, eingestellt.

gez. Zembrot